

## **Satzung über die Gemeinnützigkeit des Tiergartens in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2013**

Auf Grund der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 18.04.2013 die 1. Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Tiergartens vom 12.12.2002 beschlossen:

### **§ 1**

Der Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt - Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt (STALA mit Sitz in Halberstadt verfolgt mit dem Betreiben des Tiergartens der Stadt Halberstadt in Halberstadt, als Betrieb gewerblicher Art (BgA Tiergarten; gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Tiergartens ist die Förderung des Tierschutzes, der Bildung im Bereich des Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Unterbringung verletzter Wildtiere in der Tierauffangstation.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die artgerechte Haltung und Zucht verschiedener Tierarten, die Zusammenarbeit mit Schulen zur Unterstützung der Bildungsarbeit in naturkundlichen Fächern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 2**

Der Tiergarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Tiergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Tiergartens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Tiergartens in Folge der Aufhebung oder Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Halberstadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

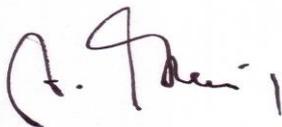
### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Diese Änderungssatzung vom 18.04.2013 tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen anderslautenden Regelungen außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 19.04.2013